**Infoblatt**

**über die Möglichkeit einer Förderung des Landes für Dienstgeberinnen/Dienstgeber, die das Entgelt für Einsatzkräfte während eines Großschadensereignisses oder Bergrettungseinsatzes fortzahlen**

Am 03.07.2019 hat der Nationalrat beschlossen, dass Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben sollen, wenn sie als Mitglied einer freiwilligen Einsatzorganisation wegen eines Einsatzes bei einem sogenannten Großschadensereignis bzw. Bergrettungseinsatz von der Diensterfüllung verhindert sind. Gleichzeitig hat der Nationalrat beschlossen, dass die Länder jene Kosten aus dem Katastrophenfonds refundiert bekommen, die ihnen entstehen, wenn sie Dienstgeberinnen/Dienstgeber für den durch den Wegfall dieser Arbeitskraft entstandenen Verlust entschädigen.

Die Refundierung wurde im Rahmen einer Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit einem Pauschalbetrag von € 200,00 pro Tag festgesetzt. Diese Neuregelung ist seit 1. September 2019 in Kraft.

Die Vertreter der Bundesländer haben sich geeinigt, für die Umsetzung Förderrichtlinien und Dokumente zu schaffen, die bundesweit einheitlich sind, weil viele Unternehmen auch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus anderen Bundesländern beschäftigen. So wurde ein bundesländereinheitliches Antragsformular für diese Förderung sowie ein bundesländereinheitliches Bestätigungsformular für die freiwilligen Einsatzorganisationen geschaffen. Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluss vom 3. Oktober 2019 eine diesbezügliche Förderrichtlinie erlassen, sodass ab diesem Zeitpunkt Förderanträge von Dienstgeberinnen/Dienstgebern beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung – eingebracht werden können.

Die Dienstgeberinnen/Dienstgeber müssen zur Erlangung der Förderung ein entsprechendes Antragsformular ausfüllen und über die betroffenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eine Bestätigung der jeweiligen freiwilligen Einsatzorganisation über die Mitgliedschaft der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters und dessen Einsatzzeiten einholen und beilegen.

Die diesbezüglichen Formulare stehen in Form von Downloads auf der Homepage [www.katastrophenschutz.steiermark.at](http://www.katastrophenschutz.steiermark.at) zur Verfügung. Außerdem finden sie sich im Anhang dieses Infoblattes.

Zum besseren Verständnis werden im Folgenden die relevanten Anspruchsvoraussetzungen und die verwendeten Begriffe näher erläutert:

**Großschadensereignis**:

Ein Großschadensereignis ist eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraumes von mindestens acht Stunden mehr als 100 Personen notwendig im Einsatz sind. Erforderliche Pausen, die einsatztechnisch begründet sind oder der Erholung der Einsatzkraft dienen, sind auf die erforderliche Einsatzdauer von zumindest acht Stunden anzurechnen. Für das Erfordernis der Anwesenheit von mindestens 100 Personen kann ausgeführt werden, dass auch anwesende Beschäftigte von Berufsrettungen oder sonstige freiwillige Helferinnen/Helfer mit einem „Organisationshintergrund“ (z.B. Mitglieder des „Team Österreich“) sowie Angehörige des Österreichischen Bundesheeres, der Polizei, des Straßenerhaltungsdienstes, der ÖBB, etc., hinzuzuzählen sind. Großschadensereignisse, für die eine Entschädigung geltend gemacht werden kann, können bei den zuständigen Landesverbänden der Einsatzorganisationen bzw. beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung – abgefragt werden.

**Bemessung der Einsatzzeit:**

Der Begriff „durchgehender Einsatz“ umfasst Zeiten der Anreise zum Stützpunkt der Einsatzorganisation oder zum Einsatzort, Vorbereitungsarbeiten vor dem Einsatz, die Anreise vom Stützpunkt der Einsatzorganisation zum Einsatzort, Tätigkeiten im Einsatz inklusive Pausen, eine Rückfahrt zum Stützpunkt sowie anschließende Abschlussarbeiten. Der Einsatz gilt als beendet, wenn die Ausrückebereitschaft für einen neuerlichen Einsatz wiederhergestellt ist.

**Bemessung der Dienstverhinderung im Einsatz:**

Die „Dienstverhinderung wegen eines Einsatzes“ umfasst auch Zeiten der notwendigen Erholung der Einsatzkraft vom Einsatz nach dessen Abschluss.

**Bergrettungseinsatz:**

Bei einem Bergrettungseinsatz ist als Kriterium zur Förderungserlangung lediglich die Tatsache, dass es einen Einsatz von durchgehend mehr als 8 Stunden gegeben hat, relevant. Die Anzahl der beteiligten Personen ist unerheblich. Als Einsatzkräfte können allerdings auch Mitglieder aus anderen Einsatzorganisationen als der Bergrettung in Frage kommen, wenn sie an einem Bergrettungseinsatz teilnehmen.

Der Begriff Bergrettungseinsatz erfasst auch Rettungseinsätze in Höhlen, soferne sich diese im gebirgigen Gelände befinden und Mitglieder der Bergrettung am Einsatz beteiligt sind.

**Abgeltung:**

Die Abgeltung beträgt pauschal € 200,00 pro im Einsatz befindlicher Dienstnehmerin/befindlichem Dienstnehmer und Tag.

Eine Aliquotierung dieser Pauschale ist nicht vorgesehen. Der Begriff „Tag“ ist als ein Arbeitstag im Umfang der nach der Arbeitszeiteinteilung (Dienstplan, Schichtplan) vorgesehenen täglichen Normalarbeitszeit zu verstehen. Voraussetzung für die Abgeltung ist somit, dass die Dienstgeberin/der Dienstgeber die Einsatzkraft im Ausmaß eines ganzen Arbeitstages freistellt und das Entgelt fortzahlt. Für die Berechnung der Dauer der abgeltungsfähigen bezahlten Dienstverhinderung am Arbeitstag sind alle oben aufgezählten Zeiten einschließlich der notwendigen Erholung nach dem Einsatz zu berücksichtigen.

**Anspruchsberechtigte Dienstgeberinnen/Dienstgeber:**

Anspruchsberechtigte Dienstgeberinnen/Dienstgeber sind all jene, deren Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer dem Österreichischen Arbeitsrecht unterliegen und die wegen eines Großschadensereignisses oder eines Bergrettungseinsatzes unter Fortzahlung des Entgelts dienstfrei gestellt werden.

Gebietskörperschaften oder Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Gebietskörperschaften sind von diesem Anspruch ausgenommen. Das gilt auch für Tochterunternehmen und Unternehmen jeder weiteren Stufe, wenn sie überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen. Die Ausnahme gilt auch für eine Tochtergesellschaft, die zu mehr als 50% (z.B. 50,01%) im Eigentum eines Unternehmens ist, das seinerseits zu mehr als 50% im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht.

**Vereinbarungen über die Dienstfreistellungen für Einsätze:**

Eine Abgeltung gebührt nur für Entgeltfortzahlungen im Sinne der neu geschaffenen arbeitsrechtlichen Regelungen. Diese Entgeltfortzahlungen setzen eine Vereinbarung über Ausmaß und Lage der Dienstfreistellung voraus und können auch vorab für zukünftige Einsätze getroffen werden. Auch eine nachträgliche und zeitnahe Zustimmung zu der Teilnahme am Einsatz schließt eine Abgeltung der getätigten Entgeltfortzahlung nicht aus. Die Zustimmung kann auch durch eine bloße Fortzahlung des Entgelts konkludent erfolgen.

**Überlassene Arbeitskräfte:**

Bei Entgeltfortzahlung für überlassene Arbeitskräfte hat die Überlasserin/der Überlasser als Dienstgeberin/Dienstgeber den Antrag zu stellen; die Vereinbarung für eine Dienstfreistellung ist hingegen mit der Beschäftigerin/dem Beschäftiger zu treffen.

**Anerkannte Einsatzorganisationen:**

Anerkannte Einsatzorganisationen sind Rettungs- und Katastrophenhilfsorganisationen, die per Gesetz eingerichtet, vom Land Steiermark förmlich anerkannt oder gemäß § 7 Abs. 3 Stmk. KatG durch einen Vertrag zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet worden sind. Als anerkannte Einsatzorganisationen gelten nur solche Organisationen, die ihren Sitz in Österreich haben.

In der Steiermark sind dies:

* Nach dem Stmk. FeuerwehrG eingerichtete Einsatzorganisationen: Die jeweiligen Feuerwehrverbände sowie die einzelnen freiwilligen Feuerwehren, Betriebsfeuerwehren und Universitätsfeuerwehren
* Anerkannte Rettungsorganisationen nach dem Steiermärkischen Rettungsdienstgesetz: Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark, die Bergrettung Steiermark, das Grüne Kreuz ausschließlich im Bezirk Deutschlandsberg, die Höhlenrettung, die Österreichische Rettungshundebrigade, die Österreichische Wasserrettung und die Steirische Wasserrettung
* Vertraglich zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtete Organisationen: Arbeitersamariterbund, Malteser Hospitaldienst, Österreichischer Versuchssendeverband, Austrian Mantrailing Academy.